



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 3025

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0578/IT

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Italy) auf eine Bitte um zusätzliche Informationen (INFOSUP) von European Commission.

MSG: 20243025.DE

1. MSG 201 IND 2024 0578 IT DE 17-01-2025 12-11-2024 IT ANSWER 17-01-2025

2. Italy

3A. MINISTERO DELLE IMPRESE E DEL MADE IN ITALY

Dipartimento Mercato e Tutela

Direzione Generale Consumatori e Mercato

Divisione II - Normativa tecnica - Sicurezza e conformità dei prodotti, qualità prodotti e servizi

00187 Roma - Via Molise, 2

3B. Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)

4. 2024/0578/IT - SERV60 - Internetservices

5.

6. Unter Bezugnahme auf das Ersuchen der Kommission um zusätzliche Informationen zur Notifizierung 2024/0578/IT „Technische und verfahrenstechnische Vorkehrungen zur Feststellung der Volljährigkeit der Nutzer gemäß Artikel 13a des Gesetzesdekrets Nr. 123 vom 5. September 2023, umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz Nr. 159 vom 13. November 2023“ übermittelt die Regulierungsbehörde für Kommunikation die folgenden Informationen in der im Ersuchen selbst festgelegten Reihenfolge:

1. Die italienischen Behörden werden gebeten, klarzustellen, ob die Bestimmungen des notifizierten Entwurfs für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG gelten sollen. Falls ja, möchten die Dienststellen der Kommission weitere Informationen zu folgenden Punkten erhalten:

a) ob der notifizierte Entwurf für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft mit Sitz im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als Norwegen gelten würde

b) welche Verpflichtungen sich aus dem notifizierten Entwurf für diese Diensteanbieter ergeben würden

c) ob die italienischen Behörden solche Anbieter ermittelt haben oder auf welcher Grundlage sie ermittelt werden könnten

d) wie die italienischen Behörden beabsichtigen, die Anforderungen von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG zu erfüllen, auf die auch in Artikel 28a Absätze 1 und 5 der Richtlinie 2010/13/EU (in der durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 geänderten Fassung) Bezug genommen wird insbesondere im Hinblick auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-376/22.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass der notifizierte Verordnungsentwurf die Bestimmungen eines Primärgesetzes und insbesondere von Artikel 13a („Vorschrift zur Feststellung der Volljährigkeit für den Zugang zu pornografischen Websites“) des Gesetzesdekrets Nr. 123 vom 15. September 2023 über „dringende Maßnahmen zur Bekämpfung von Jugendnot, Bildungsarmut und Kinderkriminalität sowie zur Förderung der Sicherheit von Kindern im digitalen Umfeld“, das mit Änderungen in das Gesetz Nr. 159 vom 13. November 2023 (das sogenannte „Caivano-Dekret“) umgewandelt



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

wurde, umgesetzt.

Insbesondere wurde mit Absatz 1 des genannten Artikels 13a ein Verbot des Zugangs Minderjähriger zu pornografischen Inhalten eingeführt, da diese die Achtung ihrer Würde untergraben, ihr körperliches und geistiges Wohlbefinden beeinträchtigen und somit ein Problem der öffentlichen Gesundheit darstellen.

Der folgende Absatz 2 betrifft den Anwendungsbereich dieser Bestimmung, soweit darin vorgesehen ist, dass Website-Betreiber und Anbieter von Video-Sharing-Plattformen, die pornografische Bilder und Videos in Italien verbreiten, verpflichtet sind, die Volljährigkeit der Nutzer zu überprüfen, um den Zugang Minderjähriger unter 18 Jahren zu pornografischen Inhalten zu verhindern.

Der folgende Absatz 3 überträgt der AGCOM die Aufgabe, nach Anhörung des Datenschutzbeauftragten die technischen und verfahrenstechnischen Methoden festzulegen, die Website-Betreiber und Anbieter von Video-Sharing-Plattformen anwenden müssen, um die Volljährigkeit der Nutzer zu ermitteln, ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau sicherzustellen und die Minimierung der zu diesem Zweck erhobenen personenbezogenen Daten zu gewährleisten. In Artikel 13a Absatz 4 ist sodann vorgesehen, dass Website-Betreiber und Anbieter von Video-Sharing-Plattformen innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung der AGCOM-Maßnahme wirksame Altersüberprüfungssysteme einrichten müssen, die den in dieser Bestimmung festgelegten Anforderungen entsprechen.

Schließlich wird durch Absatz 5 der AGCOM die Aufgabe übertragen, die ordnungsgemäße Anwendung aller Teile von Artikel 13a zu überwachen und im Falle der Nichteinhaltung die Möglichkeit vorzusehen, Website-Betreiber und Anbieter von Video-Sharing-Plattformen von Amts wegen bei festgestellten Verstößen anzufechten und sie zu warnen, die Vorschriften innerhalb von 20 Tagen einzuhalten. Im Falle der Nichteinhaltung der Warnung ergreift AGCOM alle geeigneten Maßnahmen, um die Website oder Plattform zu sperren, bis die Website-Betreiber und die Anbieter von Video-Sharing-Plattformen Bedingungen für die Bereitstellung von Diensten wiederherstellen, die dem Inhalt der Warnung entsprechen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Unterzeichnete, die eine unabhängige Verwaltungsbehörde ist, keine Gesetzgebungsbefugnisse hat, sondern über Sekundärregulierungsbefugnisse verfügt. Daher setzt die fragliche Verordnung eine primärrechtliche Rechtsvorschrift um (gemäß Artikel 13a des Caivano-Dekrets).

Darüber hinaus hält es der Unterzeichner für nützlich, darauf hinzuweisen, dass die angemeldete Maßnahme der von Frankreich zum gleichen Thema der Altersüberprüfung angemeldeten Maßnahme <https://technical-regulation-information-system.ec.europa.eu/en/notification/24221>, die speziell auf den Schutz Minderjähriger in Bezug auf Websites mit pornografischen Inhalten abzielt und in den letzten Tagen von der französischen Regulierungsbehörde ARCOM umgesetzt wurde, sehr ähnlich ist.

Es wird jedoch als notwendig erachtet, darauf hinzuweisen, dass die angemeldete Maßnahme darin besteht, ein wirksames, geeignetes und funktionales System allgemeiner Anforderungen und Leistungsindikatoren zu ermitteln, das die verpflichteten Einrichtungen nach dem Gesetz bei der Umsetzung eines Altersfeststellungssystems zu berücksichtigen haben. Insbesondere ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Behörde beabsichtigt, einen technologieneutralen Ansatz zu verfolgen, der den ermittelten Einrichtungen ein angemessenes Maß an Beurteilungs- und Entscheidungsfreiheit einräumt und gleichzeitig die Grundsätze und Anforderungen festlegt, die von den eingeführten Systemen erfüllt werden müssen.

Darüber hinaus beabsichtigte die Behörde, wie im Text der Notifizierungsmitteilung zu lesen ist, die gleichen Verfahren auf freiwilliger Basis auszuweiten, auch durch andere Einrichtungen als diejenigen, die direkt reguliert sind, und mit Bezug auf andere Arten von Inhalten, zusätzlich zu denen pornografischer Art, die in jedem Fall die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen könnten.

In Bezug auf die Kommentare, die zur ersten Frage abgegeben wurden, ist die Behörde der Ansicht, dass die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen nicht allgemein und abstrakt an alle Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2000/31 gerichtet sind, sondern nur an bestimmte Anbieter solcher Dienste, nämlich (1) Betreiber von Websites und (2) Anbieter von Video-Sharing-Plattformen, die pornografische Bilder und Videos in Italien verbreiten. Folglich gilt der notifizierte Entwurf ausschließlich für diese spezifischen Kategorien von Anbietern der Informationsgesellschaft, unabhängig von ihrem Niederlassungsort.

Mit besonderem Bezug auf das Auskunftssuchen zu den Verpflichtungen, die diesen Dienstleistern aus dem angemeldeten Projekt erwachsen, stellt die Überwachungsbehörde fest, dass gemäß Artikel 13a Absatz 4 des Caivano-Dekrets die oben genannten Einrichtungen (d. h. Website-Betreiber und Anbieter von Videoplattformen, die pornografische Bilder und Videos in Italien verbreiten) über wirksame Altersüberprüfungssysteme verfügen müssen, die den Anforderungen der angemeldeten Maßnahme entsprechen. Diese Stellen überprüfen das Alter der Nutzer, um den



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Zugang Minderjähriger unter 18 Jahren zu pornografischen Inhalten im Einklang mit den technischen und verfahrenstechnischen Bestimmungen des notifizierten Verordnungsentwurfs zu verhindern.

In Bezug auf das Ersuchen um Identifizierung solcher Personen stellt die Behörde fest, dass es sich, wie bereits erwähnt, nicht um eine allgemeine und abstrakte Bestimmung handelt, sondern nur an Website-Betreiber und Anbieter von Video-Sharing-Plattformen gerichtet ist, die pornografische Bilder und Videos in Italien verbreiten.

Insbesondere werden unter besonderer Bezugnahme auf Anbieter von Video-Sharing-Plattformen diejenigen Einrichtungen von der Verordnung betroffen sein, die in der MAVISE-Datenbank der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle identifiziert und aufgeführt sind, die speziell für die Verbreitung von Inhalten für Erwachsene bestimmt sind und deren Zahl etwa 50 beträgt (https://mavise.obs.coe.int/advanced-search?service_type=4&genre=1).

Schließlich ist in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG und Artikel 28a Absätze 1 und 5 der Richtlinie 2010/13/EU (geändert durch die Richtlinie 2018/1808) – analog zu den jüngsten Ausführungen zum Schutz Minderjähriger (2022/638/I –

<https://technical-regulation-information-system.ec.europa.eu/en/notification/17522> – & 2023/0208/I

<https://technical-regulation-information-system.ec.europa.eu/en/notification/23694>) – darauf hinzuweisen, dass AGCOM im Entwurf der notifizierten Verordnung beabsichtigte, lediglich die technischen und verfahrensmäßigen Vorkehrungen zu definieren, die die unter das Gesetz fallenden Einrichtungen umsetzen müssen, um das Alter der Nutzer zu überprüfen und so den Zugang Minderjähriger unter achtzehn Jahren zu pornografischen Inhalten im Internet zu verhindern.

Der Grund für diese Maßnahme liegt in der Notwendigkeit, Minderjährige – im Einklang mit den Bestimmungen der DSA-Verordnung 2065/2022 und insbesondere deren Artikel 28 – vor Inhalten für Erwachsene zu schützen, da sie „die Achtung ihrer Würde untergräbt und ihr körperliches und geistiges Wohlbefinden beeinträchtigt, was ein Problem der öffentlichen Gesundheit darstellt“.

Besonders im Einklang mit Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr fällt der Schutz der psychophysischen Entwicklung Minderjähriger vor Inhalten wie pornografischen Inhalten, die für ihre Entwicklung riskant und schädlich sein können, unter anderem in den Anwendungsbereich des Schutzes der nationalen oder internationalen öffentlichen Ordnung.

In diesem Sinne sei darauf hingewiesen, dass die Vereinigten Kammern des Kassationsgerichtshofs, zuletzt im Urteil Nr. 9006 von 2021, Folgendes festgestellt haben: „Das Kollegium hält sich strikt an das Konzept der internationalen öffentlichen Ordnung, das im Urteil Nr. 16601 der Vereinigten Kammern von 2017 entwickelt und in jüngerer Zeit in Nr. 12193 von 2019 bekräftigt wurde. Beide Urteile stehen im Einklang mit dem bereits in früheren Leitlinien zum Ausdruck gebrachten offenen und universalistischen Konzept der internationalen öffentlichen Ordnung, in dem die Grundsätze der internationalen öffentlichen Ordnung nicht nur als Grenze für die Anwendung ausländischen Rechts (Artikel 16 des Gesetzes Nr. 218 von 1995) und für die Anerkennung ausländischer Handlungen und Maßnahmen (Artikel 64 des Gesetzes Nr. 218 von 1995) anerkannt werden, sondern auch als Mittel zur Förderung und Gewährleistung des Schutzes der grundlegenden Menschenrechte durch Grundsätze, die sich aus dem Recht der Europäischen Union, aus den Übereinkommen über die Rechte von Personen, denen Italien beigetreten ist, und aus dem wesentlichen Beitrag der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergeben.“

Ganz allgemein ist in Bezug auf die Bestimmungen der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr darauf hinzuweisen, dass in ihrem Artikel 3 Absatz 4 die Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 festgelegt sind. Hierbei handelt es sich um besonders schutzwürdige Fälle: den Schutz von Minderjährigen, Verbrauchern, einschließlich Investoren, und die Bekämpfung der Aufstachelung zu rassistischem, sexuellem, religiösem oder ethnischem Hass sowie von Verletzungen der Menschenwürde, denen die in den Anhängen 1 und 2 aufgeführten Ausnahmen, einschließlich des Urheberrechtsschutzes, hinzugefügt werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass diese Behörde seit 2013 ein Verfahren zur Feststellung und Beendigung von Verstößen im Zusammenhang mit dem Schutz des Urheberrechts an elektronischen Kommunikationsnetzen in Anwendung der Artikel 14, 15 und 16 des genannten Gesetzesdekrets Nr. 70 vom 9. April 2003 eingeführt hat, das durch die Verordnung Nr. 680/13/CONS geregelt wird, die Gegenstand der Notifizierung ist (Notifizierungsverfahren Nr. 2013/0496/I).

Wie bereits erwähnt, betrifft die Bestimmung keine anderen Akteure der Informationsgesellschaft als diejenigen, die ihre Dienste eindeutig zum Hosten von Inhalten für Erwachsene nutzen, und ist durch die notwendigen Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger gerechtfertigt. Die in Bezug auf diese Einrichtungen vorgesehenen Maßnahmen lassen ihnen jedoch die freie Wahl eines unabhängigen Dritten.

Darüber hinaus stehen die ergriffenen Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Zielen (Artikel 3



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Absatz 4 Buchstabe iii der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr). Mit dem Verordnungsentwurf, der die Altersfeststellungssysteme für Websites und Plattformen, die pornografische Inhalte in Italien verbreiten, regeln soll, sollen die allgemeinen Verfahren festgelegt werden, die von diesen Systemen umzusetzen sind. Die grundlegende Anforderung besteht darin, dass die festgelegten Regeln in einem angemessenen Verhältnis zu den gesetzlich festgelegten Zielen stehen müssen. Dieser Grundsatz stellt eine allgemeine Anforderung primärer Art dar, die sich darauf bezieht, das richtige Gleichgewicht zwischen den Mitteln zur Erreichung des angestrebten Ziels, im vorliegenden Fall der Altersüberprüfung, und ihren Auswirkungen auf die Einschränkung der Rechte des Einzelnen zu finden. Die Einrichtung, die gesetzlich verpflichtet ist, das Altersüberprüfungssystem für den Zugang zu Inhalten einzuführen, muss ein Instrument verwenden, das so wenig invasiv wie möglich ist, um das beabsichtigte Ziel zu erreichen. Darüber hinaus ist im Einklang mit dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 24 der Verordnung (EU) 2016/679 (im Folgenden „DSGVO“) vorgesehen, dass die „regulierten Einrichtungen“ die in ihren Diensten einzusetzenden Alterssicherungsinstrumente auswählen und die Wirksamkeit des verwendeten Instruments gemäß den allgemeinen Grundsätzen und Anforderungen des Verordnungsentwurfs der Behörde sowie die Vereinbarkeit desselben Instruments mit den Grundsätzen und Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, nachweisen. In diesem Zusammenhang berücksichtigt der Verordnungsentwurf auch die Auswirkungen des eingesetzten Instruments auf die „Rechte des Einzelnen“ als Grundrechte und Grundfreiheiten. Vor diesem Hintergrund ist auch ersichtlich, dass die Verordnung einen anderen Anwendungsbereich hat als die österreichische Bestimmung, die Gegenstand des jüngsten Urteils des Gerichtshofs vom 9. November 2023 in der Rechtssache C-376/22 zu dem Verfahren Google Ireland Limited, Meta Platforms Ireland Limited, Tik Tok Technology Limited gegen die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) war. Tatsächlich betrifft die angemeldete Maßnahme keine allgemeinen und abstrakten Bestimmungen, sondern präzise und spezifische, da sie sich auf bestimmte Einrichtungen der Informationsgesellschaft beziehen, die Inhalte für Erwachsene hosten, die als solche identifizierbar sind, ohne dass eine Ex-ante-Überprüfung gemäß Artikel 8 des DSA erforderlich ist. Darüber hinaus stellt sie – auch unter diesem Gesichtspunkt – keine allgemeine und abstrakte Maßnahme im Sinne des Urteils des Europäischen Gerichtshofs dar, wenn sie alle Phasen des Altersüberprüfungsprozesses, die von bestimmten Diensteanbietern (die pornografische Inhalte über Websites und Video-Sharing-Plattformen verbreiten) durchzuführen sind, im Einzelnen festlegt, ohne aus technischer Sicht die zu verwendenden Protokolle, Produkte und Technologien anzugeben, die weiterhin in der Verantwortung der Anbieter verbleiben.

2. Die italienischen Behörden werden gebeten, klarzustellen, ob der notifizierte Entwurf für Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 gelten würde. Falls ja, möchte die Kommission mehr Informationen über die verschiedenen Arten von Dienstleistungen, die unter den notifizierten Entwurf fallen, und die genauen Verpflichtungen, die für sie gelten würden, erhalten.

Wie bereits erwähnt, gilt der Verordnungsentwurf für eine bestimmte Unterkategorie von Anbietern von Hosting-Vermittlungsdiensten im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065, wie Website-Betreiber und Video-Sharing-Plattformen, die pornografische Bilder und Videos in Italien verbreiten.

Die für diese Einrichtungen vorgesehenen Maßnahmen betreffen die Einführung von Mechanismen zur Altersüberprüfung, um zu verhindern, dass pornografische Inhalte für Minderjährige unter 18 Jahren zugänglich sind, im Einklang mit den allgemeinen Anforderungen des Verordnungsentwurfs, sowie die Verpflichtung, mit der Behörde über die mit der Altersüberprüfung betrauten Dritten (unabhängige Dritte) zu kommunizieren, zusammen mit einem Bericht, der nützliche Informationen über die Einrichtung, die Methode der Altersüberprüfung und die Gründe für die Wahl enthält, für die Zwecke der Kompetenzaufsicht, und schließlich Transparenzpflichten gegenüber den Nutzern.

3. Die italienischen Behörden werden gebeten, die mit dem notifizierten Entwurf verfolgten Ziele näher zu erläutern, insbesondere vor dem Hintergrund des mit der Verordnung (EU) 2022/2065 geschaffenen Rahmens.

Die mit dem angemeldeten Projekt verfolgten Ziele stehen im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2065 über den Jugendschutz. Insbesondere wird, wie bereits erwähnt, darauf hingewiesen, dass das mit dem notifizierten Verordnungsentwurf in Umsetzung von Artikel 13a des Caivano-Dekrets verfolgte Ziel die Festlegung von Verfahrensvorschriften ist, die Website-Betreiber und Video-Sharing-Plattformen, die pornografische Bilder und Videos in Italien verbreiten, umsetzen müssen, um das Alter der Nutzer zu überprüfen und ein dem Risiko angemessenes



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Sicherheitsniveau sowie die Einhaltung der Minimierung der zu diesem Zweck erhobenen personenbezogenen Daten zu gewährleisten, um Minderjährige unter 18 Jahren beim Zugriff auf pornografische Online-Inhalte zu schützen, die die Achtung ihrer Würde untergraben und ihr körperliches und geistiges Wohlbefinden beeinträchtigen, was ein Problem der öffentlichen Gesundheit darstellt.

Die Ziele stehen im Einklang mit dem Rahmen der Verordnung (EU) 2022/2065, in der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe i Online-Plattformen wie folgt definiert sind: „einen Hostingdienst, der im Auftrag eines Nutzers Informationen speichert und öffentlich verbreitet, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nicht nur um eine unbedeutende und reine Nebenfunktion eines anderen Dienstes oder um eine unbedeutende Funktion des Hauptdienstes handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Dienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion der Nebenfunktion oder der unbedeutenden Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit dieser Verordnung zu umgehen“; Mit dieser Verordnung befasste sich die Europäische Kommission mit der Frage des Online-Schutzes von Minderjährigen und unterstützte und förderte die Umsetzung gezielter Vorschriften. Insbesondere ist in Artikel 28 der Verordnung über digitale Dienste vorgesehen, dass alle Anbieter von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Jugendschutz zu gewährleisten, in erster Linie durch die Aktivierung von Altersüberprüfungsmechanismen.

4. Die Dienststellen der Kommission möchten das beabsichtigte Zusammenspiel zwischen dem notifizierten Entwurf, dem zugrunde liegenden Gesetz und den laufenden Arbeiten zur Altersüberprüfung im Rahmen des Europäischen Gremiums für digitale Dienste gemäß dem Gesetz über digitale Dienste sowie dem Ziel, eine EU-weite Lösung für die Altersüberprüfung zu schaffen, besser verstehen.

Wie bereits erwähnt, werden mit dem notifizierten Verordnungsentwurf die Bestimmungen von Artikel 13a des Caivano-Dekrets umgesetzt.

Mit dem Verordnungsentwurf verfolgte die Behörde einen technologieneutralen Ansatz, bei dem den für die Durchführung der Altersüberprüfungsprozesse zuständigen Stellen, d. h. den beaufsichtigten Unternehmen, ein angemessenes Maß an Beurteilungs- und Wahlfreiheit eingeräumt wurde und gleichzeitig die Grundsätze und Anforderungen festgelegt wurden, die von den eingeführten Systemen erfüllt werden müssen.

Diese Grundsätze, zu denen der „Schutz personenbezogener Daten“, die „Sicherheit“ und das „Eingreifen eines unabhängigen Dritten“ (in Bezug auf den Diensteanbieter), die einen „Altersnachweis“ erbringen, gehören, stehen im Einklang mit den von der Europäischen Kommission im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Alterssicherung aufgestellten Grundsätzen.

Es wird in der Tat darauf hingewiesen, dass der Unterzeichnete an der Task Force teilgenommen hat, die von der Kommission speziell zum Schutz von Minderjährigen und zu Instrumenten zur Altersüberprüfung einberufen wurde und die kürzlich in einer der acht Arbeitsgruppen (WG-6 Schutz von Minderjährigen) der Europäischen Kommission für die Umsetzung und Koordinierung des Gesetzes über digitale Dienste zusammengeschlossen wurde.

In diesem Zusammenhang wird in dem notifizierten Dokument erneut darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 12b Absatz 3 der „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des Rahmens für die europäische digitale Identität“ sehr große Online-Plattformen im Sinne des Gesetzes über digitale Dienste, die eine Nutzerauthentifizierung für den Zugang zu Online-Diensten erfordern, auf freiwilligen Antrag des Nutzers auch die Verwendung der europäischen Brieftasche für die Digitale Identität (EU Digital Wallets) akzeptieren müssen, auch im Hinblick auf die Mindestattribute, die für den spezifischen Online-Dienst, für den eine Authentifizierung erforderlich ist, notwendig sind, wie z. B. einen Altersnachweis.

5. Die Dienststellen der Kommission nehmen zur Kenntnis, dass gemäß dem Abschnitt „Definitionen“ des notifizierten Entwurfs die hierin festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf Websites und Video-Sharing-Plattformen für die Verbreitung und/oder Veröffentlichung pornografischer Bilder und Videos, einschließlich Werbung, in Italien gelten würden. Die Dienststellen der Kommission würden gerne mehr Informationen darüber erhalten, ob der notifizierte Entwurf nur für Websites und Video-Sharing-Plattformen gelten würde, deren Hauptzweck die Verbreitung pornografischer Inhalte ist, und wie dies bestimmt würde. Andernfalls würden die Kommissionsdienststellen gerne mehr Informationen darüber erhalten, wie die Betreiber von Websites und Videoplattformen feststellen sollten, ob ihre Dienste zur Verbreitung pornografischer Inhalte genutzt wurden, insbesondere gemäß Artikel 8 des DSA.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Es wird bestätigt, dass der Verordnungsentwurf gemäß Artikel 13a des Caivano-Dekrets für Website-Betreiber und Anbieter von Video-Sharing-Plattformen gilt, wo auch immer sie niedergelassen sind, die in Italien pornografische Bilder, Programme und Videos verbreiten, die der Altersüberprüfungspflicht unterliegen.

Dasselbe Primärrecht sieht vor, dass Website-Betreiber und Anbieter von Video-Sharing-Plattformen, die pornografische Bilder und Videos in Italien verbreiten, verpflichtet sind, die Volljährigkeit der Nutzer zu überprüfen, um den Zugang von Minderjährigen unter 18 Jahren zu pornografischen Inhalten zu verhindern.

Daher sind Website-Betreiber und Anbieter von Video-Sharing-Plattformen, auf denen sie unter anderem Bilder und Videos pornografischer Art verbreiten, verpflichtet, die Volljährigkeit zu überprüfen.

Im Einklang mit Artikel 8 des Gesetzes über digitale Dienste bestehen keine allgemeinen Verpflichtungen zur Überwachung der von Vermittlungsdiensten übermittelten oder gespeicherten Informationen.

Die Verpflichtung betrifft nur bestimmte Websites und VSPs, die sich dem Hosting von Inhalten für Erwachsene widmen, und betrifft die Einrichtung eines IT-Systems zur Altersüberprüfung, bei dem der Website oder Plattform bekannt ist, dass über ihre Infrastruktur auf pornografische Inhalte zugegriffen werden kann.

Mit anderen Worten handelt es sich um eine Maßnahme, die keine Aufsicht durch die Content-Hosts beinhaltet, sondern im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über digitale Dienste nur als technische Spezifikation für diejenigen Einrichtungen dient, die Websites und/oder einen Content-Sharing-Dienst eingerichtet haben, der speziell für das Hosting von Inhalten für Erwachsene bestimmt ist.

6. Die Dienststellen der Kommission würden weitere Informationen über das Ergebnis der Prüfung der Mechanismen der „doppelten Anonymität“ begrüßen, die ihre technische Durchführbarkeit und ihre Fähigkeit bestätigen soll, dem Erfordernis des Schutzes der Privatsphäre gerecht zu werden und ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz zu gewährleisten. Sie würden ferner eine Klarstellung begrüßen, ob diese „doppelte Anonymität“ eine Anonymität im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) darstellt.

Die Behörde hat noch keine Tests von Alterssicherungsmechanismen auf der Grundlage des Grundsatzes der „doppelten Anonymität“ eingeleitet.

Die Maßnahme der „doppelten Anonymität“ ist eine Mindestanforderung zum Schutz der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger und fällt daher in den Anwendungsbereich der mit der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) eingeführten Schutzvorkehrungen, die darauf abzielen, die allgemeine Vertraulichkeit der Daten und Tätigkeiten der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten und den regulierten Einrichtungen die Freiheit zu lassen, die bestimmte Technologie zu wählen, die eingeführt werden soll.

Die doppelte Anonymität gewährleistet sowohl die Vertraulichkeit von Benutzeridentifikationsdaten (z. B. Geburtsdatum, Bankverbindung usw.) als auch Online-Aktivitäten (z. B. Zugriff auf Websites mit pornografischen Inhalten).

„Doppelte Anonymität“ ist eine Anforderung, die die „verstärkte Vertraulichkeit“ betrifft und sich auf die Unmöglichkeit für regulierte Unternehmen bezieht, den Nutzer anhand des Altersnachweises zu identifizieren, einen Nutzer, der das System bereits auf der Grundlage der durch das Altersüberprüfungsverfahren generierten Daten genutzt hat, zu erkennen und die Quelle oder Methode für den Nachweis des Alters zu kennen oder abzuleiten, die am Altersüberprüfungsverfahren eines Nutzers beteiligt ist, sowie die Unmöglichkeit für die Unternehmen, die den Altersnachweis erbringen, zu wissen, für welchen Dienst die Altersüberprüfung durchgeführt wird.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die AGCOM gerade zur Gewährleistung der Anonymität der Daten und im Einklang mit Artikel 13a des Caivano-Dekrets die befürwortende Stellungnahme der Datenschutzbehörde zu dem Verordnungsentwurf eingeholt hat.

7. Die italienischen Behörden legten eine Reihe von Mindestanforderungen vor, die für alle Altersüberprüfungssysteme gelten, einschließlich ihrer Präzision und Wirksamkeit. Die Dienststellen der Kommission würden zusätzliche Klarstellungen darüber begrüßen, wer und wie messen und bestätigen wird, dass eine bestimmte Lösung präzise und wirksam genug für ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte Altersgruppe und einen bestimmten Inhaltstyp ist, auf den zugegriffen wird.

Die Behörde beschloss, im Verordnungsentwurf keine Toleranzgrenzen festzulegen, innerhalb deren Alterssicherungssysteme als gültig gelten sollten. Dies liegt daran, dass zunächst die Untersuchung, Analyse und Bestimmung von Toleranzparametern, die in der Regel äußerst komplex sind, auf der Grundlage von Messungen der



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

implementierten Systeme durchgeführt werden sollten. Die theoretische Festlegung von Toleranzparametern ohne konkrete Erfahrung birgt die Gefahr, Grenzen zu setzen, die entweder nicht erreichbar oder nicht streng genug sind. Diese Position folgt auf die umfangreichen Erfahrungen im Bereich der elektronischen Kommunikation, wo die Behörde Toleranzparameter nur in wenigen Fällen festgelegt hat, wie z. B. im Kundensupport, wenn auch nach der Überwachung der von den Betreibern konkret erreichbaren Werte.

Die Behörde sah vor, dass es ähnlich wie im Bereich der elektronischen Kommunikation in der ersten Antragsphase angemessen ist, dass jedes regulierte Unternehmen mit Unterstützung des Diensteanbieters auf seiner Website die geeigneten Leistungsindikatoren und die damit verbundenen Werte veröffentlicht, die es kennzeichnen.

In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass das von der Behörde vorgeschlagene Altersüberprüfungssystem unter die Kategorie der Altersüberprüfungssysteme fällt, da es sich auf Systeme bezieht, die auf harten (physischen) Identifikatoren und/oder überprüften Identifizierungsquellen beruhen, die bereits ein hohes Maß an Sicherheit bei der Bestimmung des Alters eines Nutzers bieten.

Umgekehrt beziehen sich sogenannte Altersschätzungssysteme, die nach Ansicht der AGCOM nicht den Vertraulichkeitskriterien des notifizierten Maßnahmenentwurfs entsprechen, auf Methoden, mit denen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit festgestellt wird, dass ein Nutzer ein bestimmtes Alter erreicht hat, einer bestimmten Altersgruppe angehört oder über oder unter einem bestimmten Alter liegt. Im Allgemeinen werden Präzisions- und Wirksamkeitsparameter für diesen Systemtyp festgelegt, die die Behörde, wie oben erwähnt, nicht als mit der notifizierten Maßnahme vereinbar erachtet.

8. Die Kommission würde auch die Bestätigung begrüßen, ob diese Anforderungen nur für Altersüberprüfungssysteme im Sinne von Artikel 1 gelten. Falls ja, beabsichtigen die italienischen Behörden, eine weitere Reihe von Anforderungen an Altersschätzungssysteme zu stellen?

Wie bereits erwähnt, gilt der Verordnungsentwurf für Altersüberprüfungssysteme, die sich bereits durch ein hohes Maß an Präzision und Sicherheit auszeichnen.

9. Die Dienststellen der Kommission begrüßen zusätzliche Klarstellungen zum Verhaltenskodex, den die italienischen Behörden im Hintergrund von Anhang B erwähnt haben: Die Bemühungen werden auch auf EU-Ebene durch die Annahme eines Verhaltenskodex intensiviert, der derzeit analysiert wird. Auf welchen Verhaltenskodex verweisen die italienischen Behörden in diesem Absatz?

Es wird auf den „Verhaltenskodex für altersgerechte Gestaltung“ zum Schutz Minderjähriger bei der Nutzung digitaler Dienste und Produkte im Sinne der BIK+-Strategie verwiesen.

10. Die italienischen Behörden werden gebeten, die Beschreibung des Verhaltenskodex im Rahmen der Strategie „Besseres Internet für Kinder“ (BIK+) zu berichtigen, die sich auf altersgerechte Gestaltung und nicht auf Altersüberprüfung hätte beziehen sollen, wie in der Präambel von Anhang B angegeben.

In Bezug auf die obigen Ausführungen wird darauf hingewiesen, dass die Behörde mit der vorgeschlagenen Berichtigung fortfahren wird, indem sie die folgende Bestimmung in den Text aufnimmt: Darüber hinaus sieht die neue europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder bis 2024 einen EU-Verhaltenskodex für altersgerechte Gestaltung auf der Grundlage der neuen Vorschriften des Gesetzes über digitale Dienste und im Einklang mit der AVMD-Richtlinie und der DSGVO vor.

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu